

Elterninformation zum Schulsport

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

ich bitte um Beachtung der Hinweise zur Belehrung „Sicherheit im Schulsport“ nach *Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport) von 02/2015*.

1. Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine **geeignete Sportbekleidung (kurz und lang)** sowie **abrieb- und rutschfeste Sportschuhe mit heller Sohle**.
2. Schülerinnen und Schüler können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind. Hierzu gehören:
 - Uhren
 - Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings)
 - Schlüssel
 - Gürtel.Brillenträger sollten eine sportgerechte Brille tragen. Haare, die durch ihre Länge eine Gefahr darstellen oder das Sichtfeld des Schülers beeinträchtigen und somit zu einer Unfallursache werden könnten, müssen entsprechend fixiert werden.
3. Wird das Ablegen ohne Weiteres, also nicht nur operativ zu entfernender gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies gemäß der jeweiligen Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung beziehungsweise von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Sofern diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, ist die Note „ungenügend“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich. Der/die Sportlehrer/in soll unter Einbeziehung der Schulleitung den Personensorgeberechtigten und den betreffenden Schülern die Konsequenzen ihres verweigernden Verhaltens deutlich machen und das Beratungsergebnis aktenkundig protokollieren.
4. Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte werden schuljährlich aktenkundig darüber informiert, dass gefährdende Gegenstände, die nur operativ (z.B. Schmuckimplantate) oder nicht schadlos (z. B. erheblich verlängerte Fingernägel) vom Körper entfernt werden können, für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden dürfen. Schülerinnen und Schüler, die sich nach aktenkundiger Belehrung durch das Anbringen fest mit dem Körper verbundenen Schmucks absichtlich der aktiven Teilnahme am Sportunterricht entziehen, werden gemäß geltender Schulordnung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
5. Schülerinnen und Schüler, die Tunnel, Plugs oder Expander tragen, müssen diese vor dem Sportunterricht entfernen. Die dabei entstehende Öffnung in der Haut ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
6. Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Belehrung darauf hingewiesen, dass sich die Unfallkasse Sachsen vorbehält, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Schulsport auf das Tragen von Schmuck an verdeckten Körperstellen zurückzuführen ist.

T. Sowade
Schulleiter